

# GEMEINDE BOTE

Amtsblatt 14 **Donnerstag, 2. April 2020** 80. Jahrgang

Diese Ausgabe erscheint auch online



Gemeinde  
**Kirchentellinsfurt**

Foto: Gemeinde



## Schließung des Mulchplatzes bis auf Weiteres

Liebe Kirchentellinsfurterinnen und Kirchentellinsfurter,  
in „Corona-Zeiten“ ist vieles anders und auch die Gemeinde muss sich aufgrund der Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg daran halten, unsere gemeindlichen Einrichtungen vorerst zu schließen. So sollen nur notwendige und der wichtigen Versorgung unserer Bevölkerung dienende Einrichtungen geöffnet bleiben. Diese, wie etwa Lebensmittelgeschäfte, Apotheken etc., sind jedoch auch nur unter bestimmten Voraussetzungen (Kontaktbeschränkungen, 1,5-Meter-Abstandsregel etc.) nutzbar.

Auch wenn derzeit jahreszeitlich bedingt einiges an Schnitt- und Grüngut in Ihrem heimischen Garten anfällt, das über den Mulchplatz entsorgt sein möchte, haben wir uns nach Abwägung aller Gesichtspunkte dafür entschieden, diesen geschlossen zu halten. Der Grund liegt unter anderem darin, dass das ehrenamtliche „Mulchplatz-Team“ mehrheitlich aus engagierten und rüstigen Personen besteht, die allerdings die für eine Erkrankung kritische Altersgrenze von 65 Jahren überschritten haben. Es liegt an uns allen, den steigenden Infektionszahlen durch unser Verhalten entgegenzuwirken und uns, insbesondere die besonders gefährdete Bevölkerungs- und Altersgruppe, bestmöglich zu schützen. An einem normalen Öffnungstag werden rund 100 Besucher am Mulchplatz registriert. Unter den gegebenen Schutzbestimmungen ist ein geordneter Ablauf vor Ort somit nicht zu gewährleisten.

Ich bitte Sie um Verständnis für die Maßnahme und danke Ihnen dafür, dass Sie diese entsprechend mittragen, auch wenn das Schnittgut auf dem Gartengrundstück derzeit gelagert oder der Termin der **Häckselgutabfuhr am 8. April 2020** verstärkt in Anspruch genommen werden muss.

Ihr  
Bernd Haug  
Bürgermeister

nicht abgesagt!!!!, weiter sagen, nicht abgesagt, weiter sagen!!!!

## Fotowettbewerb „Naturraum Fluss - Leben an Neckar und Echaz“

Wilde Wellen auf der Echaz... Schwäne auf dem Baggersee...  
Nebelschwaden über dem Neckar... Ein schwimmender Hund...

Du bist zwischen 12 und 17 Jahren alt, besuchst die Graf-Eberhard-Schule, oder wohnst in Kirchentellinsfurt und möchtest nach dem 1000st Selfie etwas anderes als dich selbst fotografieren? Dann mach mit beim Fotowettbewerb des Fördervereins der Graf-Eberhard-Schule e.V. und der Freunde der Kirchentellinsfurter Zehntscheuer e.V.!

Wir suchen das coolste, spannendste, überraschendste Foto, in dem ein Kirchentellinsfurter Gewässer der Star ist!

Also ab ins Tal, Foto machen!

Du darfst nur ein Foto (farbig oder schwarzweiß) einreichen. Es soll im Dateiformat JPEG sein und für die Einreichung nicht größer als 10MB (größere Bilder bitte in Kopie komprimieren). Benenne das Bild bitte (mit Deinem) „Vornamen\_Nachnamen.jpg“! Schicke es zusammen mit dem ausgefüllten Anmeldebogen (auf der Homepage der Vereine zum Download, [www.foerderverein-ges.de](http://www.foerderverein-ges.de); [www.zehntscheuer-kirchentellinsfurt.de](http://www.zehntscheuer-kirchentellinsfurt.de)) und einer kurzen Erläuterung der Idee die hinter deinem Bild steckt, mit welchem Gerät/Kamera, wann und wo Du fotografiert hast, per Mail an [fotowettbewerb2020-fv-ges@gmx.de](mailto:fotowettbewerb2020-fv-ges@gmx.de).

Einsendeschluss ist Freitag der 29. Mai 2020

Eine Jury bestehend aus passionierten Profi- und Freizeit-Fotografen/Grafikern - Manfred Grohe - Fotograf Kirchentellinsfurt, Bernd Haug - BM, Markus Niethammer - Fotograf GEA, Marc Schneck - Dipl. Kommunikations-Grafikdesigner- sowie einer Schülerin und einem Schüler der Graf-Eberhard-Schule wählt aus allen Einsendungen die Besten aus. Diese werden im Foyer des Rathauses ausgestellt. Den drei besten Fotograf\*innen winken tolle Preise!!!



Foto: Paul Dufke

# Häckselgutabfuhr

Häckselgut ist häckselbarer, holziger Baum-, Strauch- und Heckenschnitt mit einem Astdurchmesser von höchstens 10 cm. Häckselgut wird als Bündelsammlung zweimal im Jahr, im Frühjahr (aktuell am 8. April 2020) und Herbst, eingesammelt.

Voraussetzung dafür ist, dass für das private Grundstück ein Restmüllbehälter angemeldet ist.

Bitte stellen Sie das Material, mit kompostierbaren Schnüren gebündelt (Bündel max. 15 kg schwer und 1,5 m lang, insgesamt jedoch nicht mehr als 2 m<sup>3</sup>), zur Abfuhr bereit. Säcke sind ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der Häckselgutabfuhr sind kompostierbare Gartenabfälle wie Laub, Rasen- und Grasschnitt, Balkon- und Kübelpflanzen, Moos, Fallobst, Heu und Stroh, Stammholz (> 10 cm Stammdurchmesser), in Säcken bereitgestellter Gartenabfall sowie Häckselgut von Gewerbebetrieben.

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 28. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung

gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
  2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtig-

te dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
  1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
  1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
 Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
  1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
  2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
- zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
  1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte und Hofläden,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
  7. Tankstellen,
  8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsaloons,
  - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der er-

laube Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12.00 bis 18.00 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern, zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5 (aufgehoben)

### § 6

#### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zu-

tritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

**§ 11  
Außerkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung))

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO**

CoronaVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/-r Beteiligte	100 - 1.000 €

§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 - 1.000 €
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.Ä.	500 - 1.500 €
§ 3a Abs. 1 und 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender/ Reisender	250 - 1.000 €
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitföhrpflicht der Pendlerbescheinigung u.a.	Fahrender/ Reisender	100 - 500 €
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 - 5.000 €
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 - 5.000 €
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 - 4.000 €
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 - 5.000 €
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 - 1.000 €
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 - 1.500 €
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 - 2.000 €

§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 - 1.000 €
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 - 1.000 €

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von **bis zu 25.000 Euro** verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

### Geänderter Redaktionsschluss

Wegen Karfreitag ändert sich der Redaktionsschluss für den Gemeindeboten in der kommenden Woche.

Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist am **Dienstag, 7. April 2020, um 8.00 Uhr auf dem Rathaus.**

Der Gemeindebote erscheint in dieser Woche bereits am Mittwoch.

Wir bitten um Beachtung!

Der Verlag

## Amtliche Bekanntmachungen



### Herzlichen Glückwunsch

Es feiern Geburtstag am:

**Freitag, 3.4.2020**

Karlheinz Ravier den 70. Geburtstag

Richard Paul Wrebel den 70. Geburtstag

### Notdienst

**Bereitschaftsdienst des Bauhofes an den Wochenenden und an den Feiertagen**

Für besondere Notfälle außerhalb der täglichen Arbeitszeit und an Wochenenden besteht im gemeindlichen Bauhof ein Bereitschaftsdienst. Bei Wasserrohrbrüchen und sonstigen besonderen Vorkommnissen ist einer der Herren Heinrich Schweitz, Wolfgang Armbruster, Mike Bauer oder Thomas Kiefner unter **Tel. 0151 16344693** erreichbar.

Fortsetzung „Amtliche Bekanntmachungen“  
siehe Seiten 9 und 10.

## Gemeindebücherei Kirchentellinsfurt



### Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag, 15.30 - 18.30 Uhr

Mittwoch, 9.30 - 11.30 Uhr

Tel. 07121 138 57 47

E-Mail: [Buecherei@Kirchentellinsfurt.de](mailto:Buecherei@Kirchentellinsfurt.de)

Onleihe über: [www.onleihe.de/neckar-alb](http://www.onleihe.de/neckar-alb)

Web Opac App: der Büchereikatalog als Android-App



Foto: Pixabay

### Corona-Pandemie

Wir sind hoffentlich bald wieder für Sie da!

## Informationen anderer Ämter



### Landratsamt Tübingen

#### Die Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) des Landkreises Tübingen sind weiterhin gut erreichbar

Auch in der jetzigen Ausnahmesituation können sich Eltern, Kinder und Jugendliche sowohl mit einzelnen Fragen als auch mit weitergehenden Beratungsanliegen zum Familienleben, zur Gestaltung des Alltags und bei Konflikten verschiedenster Art an die JFBZ in Tübingen, Rottenburg und Mössingen wenden, die – wie alle Abteilungen und Außenstellen des Landratsamts – für den Publikumsverkehr geschlossen haben. Dies betrifft auch die Beratung für Familien mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren („Frühe Hilfen“). Die JFBZ sind jedoch telefonisch und per E-Mail gut erreichbar. Da die Telefone oft überlastet sind, ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail empfehlenswert; es erfolgt dann zeitnah ein Rückruf.

Im Internet unter [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) (Suchbegriff: Jugend- und Familienberatungszentren) findet man viele Tipps und Informationen, wie z.B.

- Online-Beratungsmöglichkeiten
  - Erklärvideos und Informationen zu Corona für Erwachsene und Kinder
  - Kinderbetreuung (Homeoffice, Spielideen, Lernhilfen, TV-Programme, u.v.a.m.)
  - Rund ums Lernen
  - Sportangebote für Kinder in KiTa- und Grundschulalter
- Für Eltern ist es in der aktuellen Situation wichtig, selber einen kühlen Kopf zu bewahren und die Situation, so gut es geht, nicht einfach nur auszuhalten, sondern aktiv zu gestalten. Auch hierzu findet man unter der Rubrik „Alltag und Corona“ wertvolle Tipps und Anregungen.

Denn ohne Sorgen, Stress und Konflikte wird es nicht gehen. Die JFBZ unterstützen Familien bestmöglich, das Ausmaß möglichst gering zu halten. Damit Eltern in dieser Zeit auch viele schöne Momente und Zeit mit ihren Kindern erleben können.

#### Kontaktmöglichkeiten der JFBZ im Überblick:

##### Jugend- und Familienberatungszentrum Tübingen

- Telefon 07071 207-6303
- [JFBZ-Tue@kreis-tuebingen.de](mailto:JFBZ-Tue@kreis-tuebingen.de)

##### Jugend- und Familienberatungszentrum Mössingen

- Telefon 07071 207-6333
- [JFBZ-Moe@kreis-tuebingen.de](mailto:JFBZ-Moe@kreis-tuebingen.de)

##### Jugend- und Familienberatungszentrum Rottenburg

- Telefon 07071 207-6363
- [JFBZ-Rbg@kreis-tuebingen.de](mailto:JFBZ-Rbg@kreis-tuebingen.de)

#### Homepage

- <https://www.kreis-tuebingen.de/13450903.html>
- <https://www.fruehe-hilfen-tue.de>

Fortsetzung siehe Seite 11

**Impressum: Herausgeber:** Gemeinde Kirchentellinsfurt.

**Druck und Verlag:** NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de).

**Außenstelle:** 72144 Dußlingen, Bahnhofstr. 18, Tel. 07072 9286-0, Fax 07033 3207701

**Verantwortlich:** für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Bernd Haug oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich:** für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

**Vertrieb** (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)



## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellungsbeschluss

#### 1. Bebauungsplan 1. Änderung „Obere Rait II“

#### 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

#### 1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt, Landkreis Tübingen

Bürgermeister Haug hat am 26.3.2020 als Eilentscheidung gem. § 43 Abs. 4 GemO den Bebauungsplan 1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften 1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO aufgestellt.

#### Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Bebauungsplan 1. Änderung „Obere Rait II“ werden folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

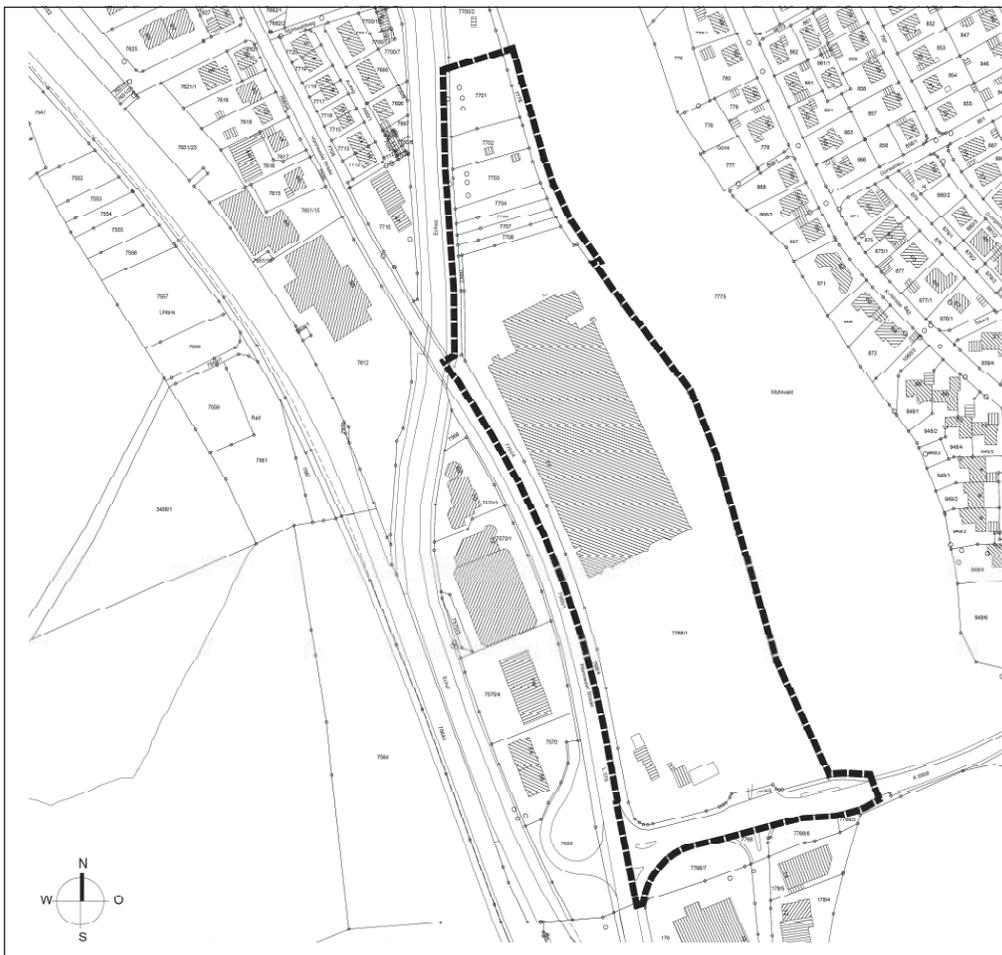
- Sicherung der Ziele der Raumordnung
- Sicherung des Bestandes

Die Gemeinde möchte auch in Zukunft an dieser Stelle einen Vollsortimenter in der bestehenden Größenordnung beibehalten und nicht bei Aufgabe der derzeit noch bestehenden Nutzung anderweitige Nutzungen wie beispielsweise ein Fachmarktzentrum. Dies würde nicht mit den von der Gemeinde verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen übereinstimmen. Die derzeit bestehende Verkaufsfläche entspricht dem Einkaufsverhalten der Bevölkerung. Eine Konfliktsituation mit den vorhandenen Geschäften in der Ortsmitte besteht nicht.

Die Gemeinde kommt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes damit dem vom Regionalverband Neckar-Alb erlassenen Planungsgebot gemäß § 21 LplG vom 3.6.2019 nach.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich östlich der Wannweiler Straße, im Süden des Siedlungsbereiches von Kirchentellinsfurt.

Das Plangebiet ist ca. 4,51 ha groß und wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Für die Abgrenzung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften gilt die Planzeichnung Nr. 1 mit dem Datum vom 26.3.2020.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Kirchentellinsfurt, 2.4.2020

Bernd Haug  
Bürgermeister



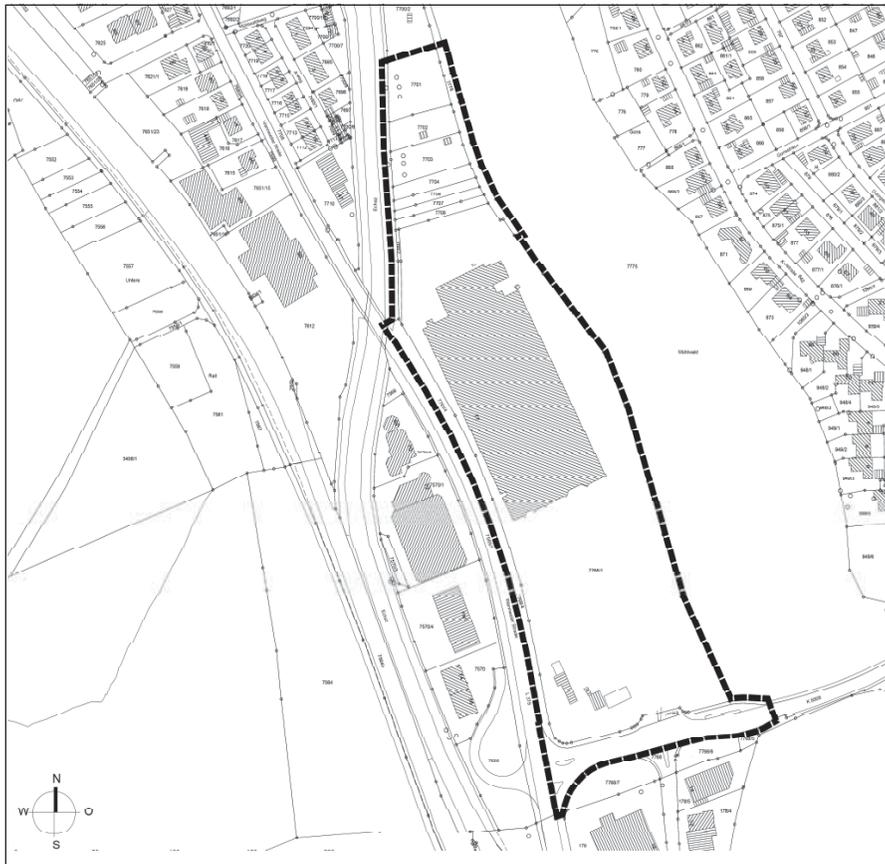
## Öffentliche Bekanntmachung

### Erlas einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans 1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 26.3.2020 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens 1. Änderung „Obere Rait II“ hat Bürgermeister Haug am 26.3.2020 als Eilentscheidung gem. § 43 Abs. 4 GemO für dieses Gebiet eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht. **Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1 in 72138 Kirchentellinsfurt, im Zimmer 112 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. **Aufgrund der aktuellen Lage sind die Satzung über die Veränderungssperre und der Geltungsbereich der Veränderungssperre im Bereich des Rathauseingangs so ausgehängt, dass sie von außen sichtbar sind; außerdem kann die Satzung auf unserer Homepage [www.Kirchentellinsfurt.de](http://www.Kirchentellinsfurt.de) eingesehen werden.**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dem abgedruckten Plan zu entnehmen.



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Kirchentellinsfurt, 2.4.2020

Bernd Haug  
Bürgermeister

**Fördermöglichkeit von ehrenamtlichen Corona-Initiativen**

Die Ausbreitung von COVID-19 führt zu neuen Bedarfen und Herausforderungen. Besonders Personen in den Risikogruppen oder Menschen in Quarantäne sehen sich teils mit neuen Hilfebedarfen konfrontiert. Glücklicherweise gibt es in Form der bürgerschaftlichen Beteiligung eine große Anzahl von Menschen, die sich dazu bereit erklären, einen Beitrag zu leisten und den Betroffenen größtmögliche Hilfe zukommen zu lassen. Das Land Baden-Württemberg ermöglicht durch das Förderprogramm „Beteiligungstaler. Projektfonds zur Förderung von Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung“ eine Unterstützung von Initiativen im Bereich Corona.

Gefördert werden können zivilgesellschaftliche Gruppen aus Baden-Württemberg mit und ohne eingetragener Rechtsform (Bürgergruppen, Arbeitskreise, Verbände usw.).

Es können Sachkosten in Höhe von bis zu 2.000 € als Zuschuss erstattet werden.

Somit können zum Beispiel Einkaufsdienste ihre Kosten für Infektionsschutzmaßnahmen (Masken, Desinfektionsmittel, Tüten usw.) oder Fahrtkosten abrechnen.

Den Antrag müssen die Initiativen stellen und von den Kommunen lediglich bestätigt werden.

Zudem müssen ein Ansprechpartner und ein Konto gegeben sein.

Das Angebot sollte auf eine langfristige Implementierung ausgelegt sein.

Anträge können fortlaufend bei der Allianz für Beteiligung bis zum 31.7.2020 gestellt werden.

**Schulnachrichten**
**Förderverein der  
Graf-Eberhard-Schule e.V.  
Kirchentellinsfurt**
**Liebe Mitglieder,**

ein paar kurze Informationen zu unserer Arbeit in Corona-Zeiten. Die von uns für den 12. März angesetzte Mitgliederversammlung mussten wir, wie Sie hoffentlich alle rechtzeitig erfahren hatten, sehr kurzfristig verschieben. Den neuen Termin geben wir selbstverständlich mit einem Vorlauf von vier Wochen bekannt, sobald der Schulalltag und damit verbunden auch das öffentliche Leben wieder zu einer gewissen Normalität zurückgefunden haben. Dementsprechend werden wir auch den jährliche Mitgliedsbeitrag später im Jahr einziehen. Ganz besonders möchten wir noch auf den von uns und den Freunden der Kirchentellinsfurter Zehntscheuer e.V. ausgeschrieben **Fotowettbewerb für Jugendliche zum Thema "Naturraum Fluss - Leben an Neckar und Echaz"** hinweisen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage [www.foerderverein-ges.de](http://www.foerderverein-ges.de).

Mit besten Grüßen und Wünschen

Ihre Vorstandsmitglieder

**Notdienste****Ärztlicher Bereitschaftsdienst**
**Mitteilung über geänderte Erreichbarkeit  
des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:**

Ärztlicher Notdienst:

Rufnummer: **116117**

**Allgemeine Notfallpraxis**

Universitätsklinikum Tübingen  
Ottfried-Müller-Straße 49 (Gebäude 500)  
72076 Tübingen

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	19.00 - 22.00 Uhr
Fr.	16.00 - 22.00 Uhr
Sa., So., Feiertag	8.00 - 22.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

**Kinder- und jugendärztlicher Dienst**

**Rufnummer 0180 6070710**

Notfallpraxis in der Universitäts-Kinderklinik  
Hoppe-Seyler-Straße 1 (Gebäude 410, Ebene 3)  
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 10.00 - 19.00 Uhr  
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Unter der Woche telefonische Rufbereitschaft  
zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

**HNO-ärztlicher Notfalldienst**

**Rufnummer 0180 6070711**

Notfallpraxis in der HNO-Klinik am Universitätsklinikum  
Elfriede-Aulhorn-Straße 5 (Gebäude 600)  
Öffnungszeiten:

Sa., So., Feiertag 8.00 - 20.00 Uhr

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

**Augenärztlicher Dienst**

**Rufnummer 0180 1929344**

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

An Wochenenden und Feiertagen ist der Dienst habende  
Zahnarzt unter der Telefon-Nr. 0180 5911-640 zu erfragen.

**Apothekendienst****Samstag, 4. April**

Hirsch-Apotheke, Wilhelmstraße 53

Reutlingen, Tel. 07121 334937

Neue Apotheke am Europaplatz, Europaplatz 2  
72072 Tübingen (Innenstadt), Tel. 07071 707551

Apotheke am Bahnhof, Nagolder Straße 23

72119 Ammerbuch-Pfäffingen, Tel. 07073 6259

**Sonntag, 5. April**

Burkhardt'sche Apotheke, Hauptstraße 59

Eningen u.A., Tel. 07121 81148

Hohbuch-Apotheke, Pestalozzistraße 7

Reutlingen, Tel. 07121 29393

Bären-Apotheke, Heinlenstraße 14

72072 Tübingen-Derendingen, Tel. 07071 977300

Linden-Apotheke, Rollengasse 10

72119 Ammerbuch-Entringen, Tel. 07073 500060

**Diakoniestation Härten****Ambulante pflegerische Dienste für**

Kusterdingen, Jettenburg, Wankheim, Mähringen

Immenhausen, Kirchentellinsfurt und Wannweil

Kranken-, Altenpflege, Hauswirtschaft und mehr

Diakoniestation Tel. 07071 37411

Weinbergstraße 27

72127 Kusterdingen

Fax 07071 36272

E-Mail: [diakonie@diakoniestation-haerten.de](mailto:diakonie@diakoniestation-haerten.de)

Homepage: [www.diakoniestation-haerten.de](http://www.diakoniestation-haerten.de)

Pflegedienstleitung und Hausnotruf: Gisela Weber

Stellvertretende Pflegedienstleitung: Annegret Nowak

Nachbarschaftshilfe:

Sigrun Franz-Nadelstumpf

Geschäftsführung:

Gabi Mötzung

## Pflegestützpunkt-Beratung im Alter und bei Pflegebedürftigkeit



### Beratungsangebot für Kirchentellinsfurt

Der Pflegestützpunkt im Landkreis Tübingen ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege - denn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterschiedliche Fragen und Probleme aufwerfen: Wer hilft bei häuslicher Pflege? Welche Entlastungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige? Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim?

Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes geben Auskunft und Beratung zu diesen und weiteren Fragen. Die Beratung und Begleitung von pflege- und hilfsbedürftigen sowie chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen erfolgt neutral, kostenlos und unabhängig.

Die Außensprechstunde ist bis auf Weiteres nicht besetzt. Frau Seitz ist jedoch von Dienstag bis Donnerstag unter der Nummer **0170 3734377** telefonisch erreichbar.

Pflegestützpunkt Standort Mössingen  
Frau Seitz, Bahnhofstr. 5, 72116 Mössingen  
Tel. 0170 3734377, t.seitz@kreis-tuebingen.de

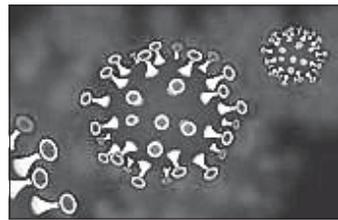


Foto: frei

### Um uns alle auch weiterhin zu schützen

und dem Corona-Virus keine Chance zu bieten, finden bis auf Weiteres keine Veranstaltungen, Gruppenstunden, kein Training und keine Veranstaltungen der Sportgruppe und auch keine Übungsabende des Posaunenchores statt.

Wir hoffen, so unseren Beitrag leisten zu können und wünschen Ihnen allen: **Bleiben Sie gesund!**

**Alle weiteren Infos, Bilder und viele aktuelle Beiträge finden Sie auf unserer Homepage [www.cvjm-kirchentellinsfurt.de](http://www.cvjm-kirchentellinsfurt.de).**

## Freunde der Kirchentellinsfurter Zehntscheuer e.V.



### Info & Homepage

Liebe Freunde der Kirchentellinsfurter Zehntscheuer, normalerweise hätten Sie in den letzten Tagen die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erhalten. Aus den nun hinreichend bekannten Gründen müssen auch wir von unserer Planung Abstand nehmen und werden, sobald das gesellschaftliche Leben wieder an Fahrt aufnimmt, diese Veranstaltung nachholen. Im Übrigen sind wir jetzt online. Schauen Sie doch in der Zwischenzeit einfach mal auf unsere **Homepage [www.zehntscheuer-kirchentellinsfurt.de](http://www.zehntscheuer-kirchentellinsfurt.de)!**

Bleiben Sie gesund!

Katharina Hübner

## Vereinsnachrichten



## CVJM Kirchentellinsfurt e.V.



### Angebote für alle Kinder!

Hallo Ihr,  
Jungchar gibt es keine,  
Kinderkirche fällt aus,  
Schule geschlossen -



was macht Ihr? 



**Guggloch**  
ist das neue  
Angebot für  
Euch alle!

Neugierig?

**Dann schaut rein unter:**

[www.cvjm-kirchentellinsfurt.de](http://www.cvjm-kirchentellinsfurt.de)

oder: [www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de/](http://www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de/)

oder klickt mit dem Handy auf den Barcode oben, da findet Ihr tolle Anregungen!

**Wir wünschen Euch viel Spaß dabei!**

Foto: eigenes Plakat

## Musikschule Kirchentellinsfurt e.V.



Bild: Henriette Sayer

### Unsere Ohren sind online!

Musikunterricht auf dem Laptop? Gibt's doch gar nicht! Doch, gibt's! Und auf dem Handy? Geht prima!

Wir lassen uns nicht unterkriegen! Was wären wir Musikerinnen und Musiker ohne Musik und was wäre die Welt ohne musikalischen Nachwuchs?! Und was wären wir Musikerinnen und Musiker ohne musikalischen Nachwuchs! Ohne Euren Nachwuchs und ohne Euch, liebe Eltern! Darum geht nun ein

großes **Dankeschön an alle Eltern**, die es uns und ihren Kindern ermöglichen, am Musikunterricht teilzunehmen! Danke für Eure Flexibilität und Euren Erfindungsreichtum in dieser alles Bekannte auf den Kopf stellenden Zeit!

## Obst- und Gartenbauverein Kirchentellinsfurt 1928 e.V.



[www.ogv-kirchentellinsfurt.de](http://www.ogv-kirchentellinsfurt.de)

### Veranstaltungen des OGV

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus fallen alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Obst- und Gartenbauvereins bis auf Weiteres aus.

Der Vorstand

## Seniorentreff "Fröhliches Alter" Kirchentellinsfurt



### Liebe Seniorinnen und Senioren,

besondere Zeiten verlangen besondere Maßnahmen. Damit wir uns alle gesund und munter irgendwann bei einem Seniorennachmittag wiedersehen können, gilt es, strikt alle Regeln zu befolgen. Für uns Ältere und Hochaltrige ist das Infektionsrisiko am größten. Nehmen Sie bitte die Hilfe der verschiedenen Organisationen und Dienstleistungen in Anspruch, wenn gerade die Familie oder der Freundeskreis nicht verfügbar sind. Wenn wir uns alle daran halten, werden wir auch diese Zeit überstehen. Und für das „Schwätzchen“ gibt es ja das Telefon. Rufen Sie sich gegenseitig an, damit Ihnen nicht die Decke auf den Kopf fällt. Vielleicht gibt es ja auch ein spannendes Buch, das sie schon lange lesen wollten. Das Taschenbuch mit dem Titel „Der Zeit Flügel geben“, das wir Ihnen einmal zu Weihnachten geschenkt haben, erzählt auch von Krisen und Entbehrungen, die die Menschen bewältigen mussten.

Uns allen wünschen wir ein gutes Durchhaltevermögen und hoffen, dass wir Ihnen irgendwann wieder einen Seniorennachmittag anbieten können.

Ihr Seniorentreff-Team

## Kirchliche Nachrichten



## Ökumenische Nachrichten



### Liebe Kirchentellinsfurter

wieder erreicht Sie auf diesem Weg ein Gruß aus allen Kirchengemeinden! Gutes Durchhalten der Kontakteinschränkungen wünschen wir Ihnen! Scheuen Sie sich nicht, sich bei den unten genannten Personen zu melden, wenn Sie ein offenes Ohr oder eine helfende Hand brauchen!

Möge Gottes Geist Sie und Euch alle stärken - Tag für Tag! Damit Sie mit allem Wichtigen versorgt sind, haben wir einen **Einkaufsdienst** eingerichtet. Viele ehrenamtliche Personen sind dazu bereit, für Sie Besorgungen zu machen. Auch **andere Dienste** sind möglich: mit dem Hund rausgehen, Briefe wegbringen etc. Damit der direkte Kontakt vermieden wird, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

1. Sie melden sich per Telefon (auch Anrufbeantworter) unter einer der folgenden Nummern:  
07121 601448 (Pastor Flemming Nowak)  
07121 603835 (Pfarrerin Cordula Modrack)  
07121 600765 (Pfarrer Tomas Begovic)  
Dort hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Adresse. Wir vermitteln dies dann an eine ehrenamtliche Person.
2. Die ehrenamtliche Person wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und einen Tag und Uhrzeit ausmachen, zu der Sie eine Einkaufsliste und Bargeld aushändigen (z.B. an die Wohnungstür hängen).
3. Ihr Einkauf wird Ihnen gebracht und mit dem Restgeld vor die Tür gelegt.

Sollten Sie, was die Bezahlung angeht, in Engpässe geraten, finden wir auf jeden Fall Lösungen, auch diskret. Bitte haben Sie keine Scheu, das anzusprechen, wenn Sie anrufen.

Wir können uns vorstellen, dass manche sich in diesen Tagen besonders allein fühlen und in Sorge sind. Die Einkäufer/-innen sind dezidiert angewiesen, Sie nicht zu besuchen, um niemanden zu gefährden. Sollten Sie **seelsorgerlichen Gesprächsbedarf** haben, können Sie sich zu bestimmten Zeiten täglich an uns wenden:

10.00 - 11.00 Uhr:

Pfarrerin Dr. Susanne Edel, Tel. 07212 603836

11.00 - 12.00 Uhr:

Pfarrer Dr. Tomas Begovic, Tel. 07121 600765

16.00 - 17.00 Uhr:

Pastor Flemming Nowak, Tel. 07121 601448

17.00 - 18.00 Uhr:

Pfarrerin Cordula Modrack, Tel. 07121 603835

Rund um die Uhr und kostenfrei ist die Telefonseelsorge erreichbar unter 0800 1110111.

### Grundversorgung mit Lebensmitteln

Die Verantwortlichen der Tübinger Tafel e.V. sind sehr froh, dass die „Initiative Grundversorgung“ die Aufgabe der Lebensmittelversorgung Bedürftiger in Tübingen übernommen hat. Die Tafel unterstützt die Freiwilligen dabei mit Lebensmittelkisten, Rollwagen, Handschuhen, Mundschutz, Desinfektionsmitteln etc. Etliche Tübinger Gruppierungen und Freiwillige haben sich zur „Initiative Grundversorgung“ zusammengeschlossen, um diejenigen zu unterstützen, die sonst auf die Hilfe der Tübinger Tafel angewiesen sind. Sie schaffen einen temporären Ersatz für die Tübinger Tafel, die derzeit geschlossen hat.

Dazu können die Akteure auf die Zuliefererstruktur der Tafel zugreifen. Die Lebensmittel werden kostenlos in rationierten Mengen abgegeben. Helferinnen und Helfer packen die Waren in haushaltsüblichen Mengen zusammen; eine freie Auswahl ist nicht möglich. Die Ehrenamtlichen achten darauf, dass die Abstandsregeln bei der Zusammenstellung und bei der Abgabe der Waren eingehalten werden

Die folgenden Standorte haben montags bis freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet:

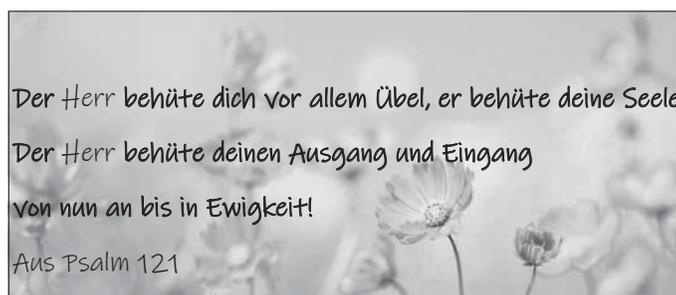
- Kinder- und Jugendfarm Derendingen, Saibenstraße 10
- Bürgertreff und die Nachbarschaftliche Selbsthilfe (NaSe), Janusz-Korczak-Weg 1
- Stadtteiltreff Wanne, Beim Herbstenhof 5
- Brückenhaus, Werkstraße 8, siehe Lagepläne
- Goldene Zeiten, Europaplatz 11
- Kirchengemeinde St. Petrus in Lustnau, Pfrondorfer Straße 24

Auf der Homepage [www.tuebingertafel.de](http://www.tuebingertafel.de) sind die Lebensmittelausgabestellen auch mit einem Stadtplan zu finden und aktuelle Hinweise.

In allen Filialen der Bäckerei Keim können Tafelkunden gegen Vorlage ihres Ausweises seit dem 27.3. Backwaren zum halben Preis erhalten.

Geben Sie die Informationen in diesem Brief gern weiter. Wissen Sie von anderen Menschen, egal welchen Alters, die gerade Hilfe brauchen? Lassen Sie es uns bitte wissen! Herzliche Grüße und: Bleiben Sie behütet!

Ihre Kirchengemeinden in Kirchentellinsfurt



## Die Seite für Kinder!

Hallo Ihr,  
Jungschar gibt es keine,  
Kinderkirche fällt aus,  
Schule geschlossen -



was macht Ihr?



Guggloch

Guggloch  
ist das neue  
Angebot für  
Euch alle!

Neugierig?

Dann schaut rein unter:

[www.cvjm-kirchentellinsfurt.de](http://www.cvjm-kirchentellinsfurt.de)

oder: [www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de/](http://www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de/)

oder klickt mit dem Handy auf den Barcode  
oben, da findet Ihr tolle Anregungen!

Wir wünschen Euch viel Spaß dabei!

Foto: Karlheinz Zeeb

## Weltgebetstag der Frauen am 6.3.2020



Am Freitag, 6.3.2020, fand der Weltgebetstag in der katholischen Kirche Christus König des Friedens (parallel auch in Kusterdingen und Wannweil) statt. Frauen aus Simbabwe haben dieses Mal die Liturgie zum Thema: „Steh auf und geh!“ vorbereitet. Simbabwe hat eine uralte Kultur, hoch entwickelt, all dies wurde in der Vergangenheit durch Unterdrückung, Ausbeutung, Vertreibung und Kolonialismus zerstört. Auch die aktuelle politische und wirtschaftliche Situation ist sehr angespannt. Was kommt nun durch das neuartige Coronavirus auf die Menschen zu? Viele Länder Afrikas verfügen nur über ein mangelhaftes Gesundheitssystem, das schon jetzt durch Epidemien wie Aids oder Tuberkulose an seine Grenzen gerät. Dankbar blicken wir zurück und freuen uns, dass wir den Weltgebetstag zu diesem Zeitpunkt noch in ökumenischer Gemeinschaft feiern konnten. Für die fantastische ökumenische Zusammenarbeit bereits bei der Vorbereitung und an diesem Abend möchten wir uns nochmals ganz herzlich bedanken. Selbst wenn wir uns im Augenblick eher aus dem Weg gehen müssen, so fühlt Euch doch bitte in Gedanken freundschaftlich umarmt. Und bis wir uns dann wiedersehen, halte Gott Euch fest in seiner Hand.

Die Kollekte betrug in Kirchentellinsfurt 370,10 Euro und in Kusterdingen 524,10 Euro.



Fotos: Kath. Kirche Christus König des Friedens

## Evang. Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt



Homepage: [www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de](http://www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de)  
Jetzt neu mit Tagesgedanken!



**Telefonische Erreichbarkeit Gemeindebüro**  
**Pfarramtssekretärin: Karin Hutmacher**  
Evangelisches Gemeindehaus  
Hohenbergerstraße 1  
Tel. 07121 600332, Fax 07121 6034055  
Pfarramt.Kirchentellinsfurt@elkw.de

### Öffnungszeiten:

Montag	15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 - 11.30 Uhr
Freitag	8.30 - 10.00 Uhr

### Telefonische Erreichbarkeit Pfarrämter und Diakonat

#### Pfarrerin Edel

Evangelisches Pfarramt, Hohenbergerstraße 7  
Tel. 07121 603836 (bitte lange klingeln lassen)  
Susanne.Edel@elkw.de

#### Pfarrerin Modrack

Evangelisches Pfarramt, Hohenbergerstraße 7  
Tel. 07121 603835, mobil: 0178 8901520  
Cordula.Modrack@elkw.de

#### Diakon Wolfgang Dressler

Tel. 0176 95157318  
wolfgang-dressler@gmx.de

### Informationen

Der Kirchengemeinderat hat bei einer Sondervideositzung am 26.3. folgende Neuerungen beschlossen:

#### Offene Martinskirche

Unsere Martinskirche ist ab sofort nicht nur sonntags, sondern jeden Tag **von der Friedhofseite her** schon von morgens an zur stillen Einkehr geöffnet. Es dürfen nicht mehr als drei Personen in großem Abstand voneinander oder je eine häusliche Gemeinschaft in der Kirche sein. Bitte beim Betreten und Verlassen der Kirche die Hände waschen. Die Toilette und die Türgriffe werden regelmäßig desinfiziert.

#### Pfarrerin an der Kirchentür

Sonntags zur Gottesdienstzeit um 10.00 Uhr ist jeweils Cordula Modrack oder Susanne Edel an der Kirchentür ansprechbar.

Fortsetzung siehe Seite 16

## Andacht am Küchentisch Oder auf der Couch. Oder sonstwo.



Am kommenden Palmsonntag, 5. April, wird in der Kirche kein Gottesdienst stattfinden. Die Glocken läuten trotzdem zum Gebet. Vielleicht haben Sie Lust, dann (oder zu einem anderen Zeitpunkt) eine Andacht allein oder im kleinen Kreis zu feiern. Dazu bekommen Sie hier einen Vorschlag. Hinweise zur Durchführung:

- E: Einzelne/r            A: Alle
- Manche kennen die Melodien zu den Liedern, andere können sich dazu von youtube unterstützen lassen – oder die Liedtexte einfach sprechen.

E: Im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

A: Amen.

E: Es ist Fastenzeit. In diesem Jahr werden uns Verzichte auferlegt, die wir uns nicht freiwillig vorgenommen haben und die unsere Lebensgewohnheiten schmerzlich unterbrechen. Wie lange geht das noch? Was kommt noch auf uns Menschen zu? Und was werden wir am Ende davon gelernt haben? Wir haben Grund zu Sorgen und Fragen, aber auch zum Dankbarsein.

### Lied (A):

1: Nun danket alle Gott mit Herzen, Mund und Händen, der große Dinge tut an uns und allen Enden, der uns von Mutterleib und Kindesbeinen an unzählig viel zu gut bis hierher hat getan.

2: Der ewigreiche Gott woll' uns bei unserm Leben ein immer fröhlich Herz und edlen Frieden geben und uns in seiner Gnad erhalten fort und fort und uns aus aller Not erlösen hier und dort.

### Bibeltext:

E: Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem. (Römer 12,21)

### Gebet:

E: Guter Gott, in diesen außergewöhnlichen Zeiten wird deutlich, wie sehr wir aufeinander angewiesen sind. Danke für alle die Menschen, deren Arbeit wir endlich als systemrelevant erkannt haben. Danke für unser Gesundheitssystem und für alle, die darin arbeiten. Danke, dass wir uns mit Lebensmitteln versorgt wissen und für alle, die sich darum kümmern. Danke, dass es in der Politik Menschen gibt, die täglich genau abwägen, was zu tun ist – und hier und weltweit schwierige Entscheidungen treffen.

Danke für alles, was uns bis vor wenigen Wochen noch so selbstverständlich schien.

Wir merken: vieles haben wir nicht selbst in der Hand. Wir brauchen einander. Und wir brauchen dich.

A: *Wir bitten dich: Komm her, zieh ein in diese Welt.*

E: In einer Zeit der Belastung und der Unsicherheit für die ganze Welt kommen wir zu Dir und bitten Dich: für die Menschen, die mit dem Corona-Virus infiziert und krank sind; für die Menschen, die am Virus gestorben sind, und für diejenigen, die im Dienst an den Kranken ihr Leben gelassen haben; für diejenigen, die verunsichert sind und Angst haben.

Wir bitten dich für diejenigen, die Verantwortung für Politik, Handel und Wirtschaft tragen; für diejenigen, die um ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz bangen.

A: *Wir bitten dich: Komm her, zieh ein in diese Welt.*

E: Wir bitten dich für die Singles, für die diese Zeit bitter ist. Wir bitten dich für die Paare und Familien, die es kaum miteinander aushalten. Wir bitten dich für die Kinder und Jugendlichen, die den Spielplatz und ihre Freunde vermissen, denen die Decke auf den Kopf fällt und die sich fragen, wie es die nächsten Wochen weitergehen wird. Wir bitten dich für die, denen etwas oder jemand schrecklich fehlt; für die Menschen, die Angst haben, nun vergessen zu werden; und für uns alle, die wir mit einer solchen Situation noch nie konfrontiert waren. Wir bitten dich für die Menschen in unserem Umfeld, an die wir heute besonders denken und nennen dir ihre Namen (*laut oder in der Stille*):

...

A: *Wir bitten dich: Komm her, zieh ein in diese Welt.*

E: Gott. Steh uns bei.

Hilf uns, dass Verstand und Herz sich nicht voneinander trennen. Zeig uns, was wir jetzt tun können. Hilf, dass wir uns innerlich nicht voneinander entfernen. Mach uns einfallreich, um Wege zu finden, wie wir miteinander in Kontakt bleiben.

A: *Wir bitten dich: Komm her, zieh ein in diese Welt.*

E: Wir bitten dich um Sinn. Um Kraft, die Unsicherheit auszuhalten. Um Freude hier und da, nette Begegnungen auf ungewohnte Art, um die Gewissheit: Wir sind nicht allein.

A: Vater unser im Himmel...

### Lied (A):

1: Bewahre uns Gott, behüte uns Gott, sei mit uns auf unsern Wegen. Sei Quelle und Brot in Wüstennot, sei um uns mit deinem Segen. Sei Quelle und Brot...

2: Bewahre uns Gott, behüte uns Gott, sei mit uns durch deinen Segen. Dein Heiliger Geist, der Leben verheißt, sei um uns auf unser'n Wegen. Dein Heiliger Geist...

### Segensbitte

A: Herr, segne uns und behüte uns. Behüte uns vor allem Übel. Behüte unsere Seele. Behüte unseren Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

**Füreinander beten**

Am Eingang der Kirche gibt's die Möglichkeit, einen Zettel einzuwerfen, für wen oder was wir in besonderer Weise beten können - gerne auch ganz persönlich. Immer sonntags beziehen wir dieses Gebet verschwiegen in die Fürbitte ein.

**Gebete und Predigten zum Mitnehmen**

Sonntags liegen neue Blätter mit einem Vorschlag für ein Hausgebet und mit einer Predigt zum Sonntag in der Kirche aus - zum Mitnehmen. Die gleichen Texte gibt's dann auch je neu auf der Homepage.

**Neu auf der Homepage: Tagesgedanken**

Über die Homepage der Kirchengemeinde: [www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de](http://www.gemeinde.kfurt.elk-wue.de) oder auf unserem Instagramaccount: [ev.kirchekfurt](https://www.instagram.com/ev.kirchekfurt) sind wir für Sie da und es gibt ein neues Angebot zu einem täglich wechselnden „Tagesgedanken“. Wer mal einen Gedanken beisteuern und mit anderen teilen möchte, kann sich gerne bei Sandra Hartwig oder Susanne Edel melden. Auch sonst lohnt es sich, auf unserer Internetseite vorbeizuschauen. Bitte die Infos weitergeben an Menschen ohne Internetzugang!

**Alle praktischen Hilfsangebote**

gibt's im Gemeindeboten unter „Ökumenische Nachrichten“.

**Jetzt freigeschaltet: Die Seite für Kinder!**

unter „Ökumenische Nachrichten“

**Internettipp der Woche:**

[www.chrismon.de](http://www.chrismon.de)

Jeden ersten Donnerstag im Monat kommt mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ das evangelische Magazin „Chrismon“. Das ist eine wirkliche Bereicherung über die erste Lektüre hinaus. Man kann es immer wieder in die Hand nehmen und findet ganz unterschiedliche Zugänge zu christlichen gesellschaftlichen und politischen Fragestellungen. „Chrismon“ gibt es auch online unter [www.chrismon.de](http://www.chrismon.de). Natürlich geht es derzeit sehr viel um Corona und was das Virus mit uns macht. Aktuell ist auch ein Artikel zu lesen über den Theologen und Nazigegner Dietrich Bonhoeffer, der vor 75 Jahren von den Nazis wenige Wochen vor Kriegsende ermordet wurde. Bonhoeffer war wirklich ein Mann der evangelischen Kirche unter der Naziherrschaft, den wir getrost heute noch als Vorbild nehmen können. Viele mögen eines seiner letzten Zeugnisse vor seiner Ermordung kennen und auch in diesen Tagen als Trost nehmen: „Von guten Mächten wunderbar geborgen, erwarten wir getrost, was kommen mag. Gott ist mit uns am Abend und am Morgen und ganz gewiss an jedem neuen Tag.“

Albrecht Ackermann

## Kath. Kirchengemeinde Christus König des Friedens

Christus  König des Friedens

**Kirchentellinsfurt, Gesamtgemeinde Kusterdingen, Wannweil**

E-Mail: [pfarramt@christus-koenig.eu](mailto:pfarramt@christus-koenig.eu)

Tel. 07121 600765, Fax 07121 677645

Homepage: [www.christus-koenig.eu](http://www.christus-koenig.eu)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr

**Gottesdienstordnung**

Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt.

Joh 15,13

**Gottesdienste und Veranstaltungen**

*Pfarrer Begovic bei der Feier der Sonntagsmesse*

Alle (öffentlichen) Gottesdienste und Veranstaltungen sind bis auf Weiteres abgesetzt! Auf unserer Homepage ([www.christus-koenig.eu](http://www.christus-koenig.eu)) finden Sie jeden Sonntag ein kleines Video von Pfarrer Begovic und einen Vorschlag für einen Hausgottesdienst.

**Spenden für Misereor und das Heilige Land**

Da durch die abgesagten Gottesdienste auch die Kollekten entfallen, bitten wir um Ihre Spende in der Fastenzeit für Misereor und das Heilige Land auf unser Konto der Kath. Kirchenpflege, IBAN: DE76 6405 0000 0000 8045 12, KSK Reutlingen, Verwendungszweck: Misereor oder Hl. Land. Die Misereor-Fastenaktion 2020 wird unter dem Leitwort „Gib Frieden!“ stehen und nimmt unter der Friedensperspektive die Lebenssituation der Menschen in Syrien und im Libanon in den Blick. Mit den Spenden für das Heilige Land werden Christen und kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten unterstützt sowie soziale und pastorale Arbeit gefördert und intensiviert.

**Palmsonntag, 5.4.**

Anlässlich des Palmsonntags werden wir in jeder Kirche am Sonntag, 5.4., geweihte Palmbüschel vor dem Altar legen, so dass Sie sich einen davon bei Ihrem Besuch in der Kirche mitnehmen können.

Für Palmsonntag sind folgende Texte vorgesehen: Evangelium zur Palmprozession: Matthäus 21,1-11  
Lesung I: Jesaja 50,4-7; Lesung II: Philipper 2,6-11  
Evangelium nach Matthäus: 26,14-75 und 27,1-66

**Die Passion (nacherzählt als Kinderversion)****Das letzte Abendmahl**

Als sie in Jerusalem waren, kam die Zeit des Pascha-Festes. Jesus schickte zwei von seinen Jüngern in die Stadt; sie sollten ein Haus mit einem Saal suchen, groß genug, um das Abendmahl halten zu können. Sie mieteten bei einem Mann einen Speisesaal und schmückten ihn mit Lampen und blühenden Zweigen. Auch richteten sie alles für den Tisch her und besorgten, was zum Essen und Trinken und Feiern nötig war. Als es Abend wurde, kam Jesus mit den zwölf Aposteln und sie ließen sich rings um den Tisch nieder. Während sie aßen und tranken, stand Jesus auf, holte Wasser, band sich ein Tuch um und begann, den Aposteln die Füße zu waschen. Sie waren verwirrt und fragten: Herr, warum tust du das? Ist das nicht Arbeit für Diener und Knechte? Da sagte Jesus: Was ich tue, soll euch ein Zeichen sein. Ich will euch zeigen, dass ihr nicht meine Knechte seid, sondern meine Freunde. Wie ich euch die Füße gewaschen habe, so sollt auch ihr einander Gutes tun. Danach nahm Jesus ein Brot, sprach den Segen, brach das Brot in Stücke und sprach: Nehmt und esst, das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird. Dann nahm er den Becher mit Wein, hob ihn empor und sprach das Dankgebet. Er reichte den Aposteln den Becher und sprach: Nehmt und trinket alle daraus, das ist mein Blut, das für euch und für alle vergossen wird. Jedes Mal, wenn ihr von nun an zusammenkommt und Abendmahl haltet, sollt ihr es tun zum Andenken an mich.

**Am Ölberg: verraten und gefangen**

Nach dem letzten Abendmahl gingen sie hinüber zum Garten Getsemani am Ölberg. Er nahm Petrus, Johannes und Jakobus mit hinein und sagte zu ihnen: Ich bin zu Tode betrübt. Bleibt hier sitzen, schlaft nicht ein, sondern wacht mit mir. Dann ging er ein Stück weiter, warf sich auf den Boden und betete: Mein lieber Vater im Himmel! Für dich ist nichts unmöglich. Kannst du nicht machen, dass dieser Kelch an mir vorübergeht, dass ich nicht leiden und sterben muss? Doch es soll aber nicht geschehen, was ich will, sondern was du willst! So betete er dreimal. Jesus hatte Angst vor dem Tod; er zitterte und schwitzte so sehr, dass sein Schweiß zu Boden rann wie Blutstropfen. Als er zu Petrus, Johannes und Jakobus zurückkehrte, lagen sie da und schliefen. Jesus sprach: Konntet ihr nicht eine einzige Stunde mit mir wachen? Während Jesus noch redete, kam Judas mit einer Schar Männer, die Jesus verhaften sollten. Judas hatte zu ihnen gesagt: Damit ihr Jesus unter seinen Freunden im Dunkeln erkennen könnt, werde ich ihn umarmen und küssen. Da flohen die Apostel und rannten weg. So stand Jesus da, allein, von allen Freunden verlassen.

**Pilatus verurteilt Jesus zum Tod**

Man brachte Jesus zu Pilatus. Er war der Stellvertreter des römischen Kaisers und sollte über Jesus richten. Während das Gericht sich beriet, stand Jesus im Gefängnishof und wartete. Da machten sich die Soldaten des Pilatus über ihn her: Sie rissen ihm die Kleider vom Leib und schlugen ihn mit Fäusten und Peitschen. Sie hängten ihm einen roten Mantel um, flochten eine Krone aus Dornen, setzten sie ihm auf den Kopf und

schlugen mit Stöcken darauf. Einige spuckten ihm ins Gesicht, andere knieten vor ihm nieder und höhnten: Wir beten dich an, König der Juden! und alle lachten. Pilatus sprach: Was habt ihr gegen diesen Mann vorzubringen? Was hat er Böses getan? Die Leute antworteten: Er hat gesagt, er wäre der König der Juden und der Sohn Gottes. Wer so etwas sagt, der verdient den Tod. Pilatus gab den Anklägern nach und verurteilte Jesus zum Tode. Er sprach: Nehmt ihn und kreuzigt ihn.

#### Jesus trägt das Kreuz

Da holten die Henker ein Kreuz herbei, luden es Jesus auf die Schultern und trieben ihn zur Stadt hinaus. Als die Henker sahen, dass Jesus immer schwächer wurde, befahlen sie einen Mann, der gerade von der Arbeit kam, Simon von Zyrene, Jesus das Kreuz tragen zu helfen. So kamen sie zum Berg Golgota. Sie zogen Jesus die Kleider aus und verteilten sie untereinander. Dann kreuzigten sie ihn. Die Apostel und die anderen Freunde von Jesus hatten Angst, und sie verbargen sich. Nur ein paar Frauen waren da und schauten von weitem zu. Einige Leute, die gekommen waren, um der Kreuzigung zuzuschauen, spotteten über Jesus und sagten: Ei, Herr König, anderen hast du geholfen - nun hilf dir selbst! Steig doch herab vom Kreuz! Wenn du das kannst, werden wir an dich glauben, du Sohn Gottes. Am Nachmittag um drei Uhr wurde plötzlich der Himmel dunkel. Die Sonne schien nicht mehr, die Vögel hörten auf zu singen, über das ganze Land legte sich eine Finsternis. Da betete Jesus: Vater, in Deine Hände lege ich meinen Geist. Er schrie laut auf und starb. Da bebte die Erde, alle erschrakten und gingen voller Furcht nach Hause. Der Hauptmann aber, der die Kreuzigung geleitet hatte, rief aus: Wahrhaftig: Er war der Sohn Gottes!

#### Gründonnerstag, 9.4.

Lesung I: Buch Exodus 12,1-8.11-14

Lesung II: 1. Brief an die Korinther 11,23-26

Evangelium: Johannes 13,1-15

Am Gründonnerstag findet die Feier vom letzten Abendmahl mit Fußwaschung statt und anschließend die Anbetung vor dem Allerheiligsten. Unsere Erstkommunionkinder mit ihren Familien wären dazu eingeladen. Der Gottesdienst endet ohne Segen, der Altar wird abgedeckt.

#### Karfreitag, 10.4.

Lesung I: Jesaja 52,13-53; 12

Lesung II: Brief an die Hebräer 4,14-16; 5,7-9

Evangelium: Johannes 18,1-19,42

Um 15.00 Uhr findet traditionsgemäß die Feier vom Leiden und Sterben Christi statt (dieses Jahr ohne Gemeinde). Sie besteht bei aus zwei Teilen:

1. Wortgottesdienst mit Passion und großen Fürbitten
2. Erhebung und Verehrung des hl. Kreuzes

Parallel dazu wären die Kinder eingeladen, um den Leidensweg Jesu nachzugehen.

#### Karsamstag-Auferstehungsfeier, 11.4.

Epistel: Römer 6,3-11; Evangelium: Mt 28,1-10

Die Feier der Auferstehung beginnt mit dem Entzünden des Osterfeuers. Nach der Lichtfeier (Begrüßung der Osterkerze) hören wir im Wortgottesdienst Texte von der Erschaffung des Menschen, von der Befreiung aus Ägypten und dem Durchzug durch das Rote Meer. Nach dem dreifachen Alleluja folgen ein Text aus dem Römerbrief und das Evangelium von der Auferstehung Jesu nach Matthäus. Der Segen ist feierlich mit dreifachem Alleluja.

#### Ostersonntag, 12.4.

Lesung I: Apostelgeschichte 10,34a.37-43

Lesung II: Brief an die Kolosser 3,1-4

Evangelium: Johannes 20,1-9

In den Gottesdiensten am Ostersonntag werden traditionsgemäß die Speisen (Fleisch, Eier und Brot) gesegnet, was Sie jetzt selber übernehmen müssen. Für Ostersonntag werden wir kleine Osterkerzen in den Kirchen bereitstellen, die Sie mit nach Hause nehmen können. Sie können für eine Kerze im Tropfschutzbecher 1,50 Euro in den Opferstock am Ausgang legen. Vielen Dank!

#### Spende für die Bischof-Moser-Stiftung

„Damit der Glaube neu zündet.“

An Ostern bitten wir um Spenden für die Bischof-Moser-Stiftung zur Förderung von pastoralen Projekten auf Diözesan-, Dekanats- und Gemeindeebene. In der zunehmend säkularisierten Welt kommen Lebenssinn und Werte oft zu kurz. Die

Bischof-Moser-Stiftung fördert innovative pastorale Projekte, damit Menschen neue Zugänge zum Glauben an Gott finden und der Glaube neu zündet.

#### Hinweise:

##### Osterbrief „gemeinsam leben“

Liebe Gemeindemitglieder, der Osterbrief wurde vermutlich bereits bei Ihnen verteilt. Sollten Sie bis Palmsonntag keinen Osterbrief erhalten, können Sie ihn entweder auf der Homepage unter [www.christus-koenig.eu](http://www.christus-koenig.eu) lesen und herunterladen oder sich im Pfarrbüro (Tel. 07121 600765) melden, dann werfen wir Ihnen einen ein. Da der Redaktionsschluss bereits im Februar war (vor der Corona-Krise), sind die Gottesdiensttermine im Osterbrief leider nicht mehr aktuell. Wir hoffen aber, dass Ihnen die anderen Beiträge gefallen und Ihnen in dieser Zeit Trost und ein bisschen Alltag schenken können.

Mit herzlichem Gruß

Das Öffentlichkeitsteam

Gerlinde Münch, Rainer Degen, Eva Schlegel

##### Wir brauchen einander – Solidarität ist gefordert!



In diesen besonderen Zeiten, in denen der gewohnte Tagesablauf außer Kraft gesetzt und die Mobilität eingeschränkt ist, kommt es sehr darauf an, dass ein jeder von uns nicht nur an sich selber denkt, sondern auch an seine Mitmenschen, z.B. wenn man einkaufen geht. Ideal wäre es, wenn auf diese Weise an alle gedacht wird und so alle versorgt werden können. Ältere Menschen haben es dabei besonders schwer, deshalb: Wer möchte seinen Mitmenschen helfen? Bitte mit Namen und Telefonnummer bei uns melden! Wer braucht Hilfe?

Unsere Kontaktdaten:

Tel. 07121 600765, Handy 0170 9077221

Diese Aktion gestalten wir in ökumenischer Verbundenheit und gegenseitiger Unterstützung!

##### „Lichtblicke“ in schwierigen Zeiten

Seit dem 28. März gibt es bei uns die Rubrik „Lichtblicke“. Sie wurde vom ökumenischen Team, bestehend aus dem Öffentlichkeitsteam unserer Kirchengemeinde und der evangelischen Kirche Wannweil, entwickelt, ähnlich wie beim Adventskalender. Wenn viele in diesen Tagen daheim bleiben müssen - fast so wie in Zeiten klösterlicher Klausur - oder unter schwierigen Bedingungen weiter ihrer Arbeit nachgehen müssen, können wir in uns selbst hineinhorchen und uns über die zentralen Fragen des Lebens Gedanken machen. Wir können uns an Gott wenden und so lernen, uns auch seelisch gesund zu halten. Unser Anliegen ist es, uns nicht etwas anzumaßen, sondern wir wollen Sie in den nächsten Wochen begleiten und an drei Tagen in der Woche „Lichtblicke“ schicken - in Texten, Bildern und manchmal mit Musik.

Bleiben Sie behütet und menschlich.

Ihr Ökumene-Team

Sabine Rist und Jürgen Raiser (ev. Kirche Wannweil)

Gerlinde Münch und Rainer Degen

(kath. Kirche Christus König des Friedens)

##### Wie erhalte ich „Lichtblicke“?

Für den PC: Einfach auf unsere Homepage [www.christus-koenig.eu](http://www.christus-koenig.eu) gehen oder auf die Homepage der evangelischen Kirchengemeinde Wannweil <https://www.wannweil-evangelisch.de> und das Symbol mit der Überschrift „Lichtblicke“ anklicken oder mobil jeden Morgen direkt auf Ihr Telefon über WhatsApp. So erhalten Sie „Lichtblicke“ über WhatsApp:

1. Sie müssen Nutzer von WhatsApp sein.
2. Speichern Sie die Telefonnummer 01783215193 als neuen Kontakt unter dem Namen z.B. „Kirchengemeinde“ oder „Lichtblicke“ in Ihrem Smartphone ein.
3. Senden Sie nun das Wort „Start“ per WhatsApp-Nachricht an den neuen Kontakt, um Ihre Registrierung abzuschließen.
4. Erst durch das Versenden der „Start“-Nachricht erhalten Sie die „Lichtblicke“.

Anmerkung: Für diejenigen, die den Fasten- und/oder Adventskalender mitbegleitet haben, ist keine erneute Anmeldung erforderlich!

Sie können den Versand von WhatsApp-Nachrichten jederzeit abbestellen, indem Sie uns eine Nachricht mit „Stopp“ schicken. Für den Versand gelten lediglich die Kosten Ihres Mobilfunkanbieters. Siehe dazu wie immer auch unsere Datenschutzerklärung auf der Homepage <https://christus-koenig.eu/datenschutzerklaerung/>.

**Hinweise:****Homepage**

Alle Bekanntmachungen des Gemeindeboten sowie die aktuellen Veranstaltungen schon ab Mittwoch der jeweiligen Woche auf der Homepage [www.christus-koenig.eu](http://www.christus-koenig.eu).

**Neuer Beitrag auf der Homepage**

Dankeschön aus Bulgarien - Große Freude über die wunderschönen Weihnachtspäckchen ... weiterlesen auf der Homepage

**PS:**

Immer aktuell bleiben und einfach beim Newsletter auf der Homepage anmelden. Wenn es wichtige Nachrichten von Christus König gibt, erhältst du eine Mail.

## Evang.-meth. Kirche Kirchentellinsfurt



Homepage: [www.emk.de/kirchentellinsfurt](http://www.emk.de/kirchentellinsfurt)  
Flemming.Nowak@emk.de  
Tel. 07121 601448

**Bis auf Weiteres keine Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen**

Aufgrund der aktuellen Situation finden weiterhin keine Gemeindeveranstaltungen in der evangelisch-methodistischen Kirche statt. Telefonisch können Gespräche jedoch gerne mit Pastor Flemming Nowak (unter 07121 601448 oder [Flemming.Nowak@emk.de](mailto:Flemming.Nowak@emk.de)) vereinbart werden.

Wir streamen außerdem jeden Sonntag um 10.00 Uhr einen Gottesdienst aus der Christuskirche in Kirchentellinsfurt. Besuchen Sie gerne unseren YouTube-Kanal (Sie finden ihn auf YouTube unter „EmK Betzingen“), dort finden Sie den Livestream sowie die aufgezeichneten Gottesdienste. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auch in den „Ökumenischen Nachrichten“.

Bleiben Sie behütet!

Ihre Kirchengemeinde  
der evangelisch-methodistischen Kirche



## Neupostolische Kirche

**Wannweil, Marienstraße 84**

Gemeindevorsteher Joachim Henes, Tel. 07121 505985  
E-Mail: [nak.wannweil@wannweil.de](mailto:nak.wannweil@wannweil.de)

**Wichtiger Hinweis****Keine Gottesdienste und Veranstaltungen**

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden bis auf Weiteres alle Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Angebote in allen Bezirken und Gemeinden der neupostolischen Kirche europaweit ausgesetzt.

Sonntags werden momentan Gottesdienste zentral per Internet-Livestream und Telefonübertragung angeboten. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [www.nak-reutlingen.de](http://www.nak-reutlingen.de).

Link zum Internet-Livestream:

<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>

Aktuelle Informationen finden Sie auch in unserem Schaukasten an der Kirche.

**Sonntag, 5. April - Palmsonntag**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Bezirksapostel Michael Ehrich als Telefonübertragung und Internet-Livestream

**Freitag, 10. April - Karfreitag**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Bezirksapostel Michael Ehrich als Telefonübertragung und Internet-Livestream

**Sonntag, 12. April - Ostern**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Stammapostel Jean-Luc Schneider als Telefonübertragung und Internet-Livestream

## Sonstiges



### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

**Corona-Pandemie****SVLFG ist für ihre Versicherten erreichbar**

Um Besucher und Personal zu schützen, bittet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) darum, ihre Geschäftsräume nicht persönlich oder nur nach vorheriger Terminabsprache aufzusuchen.

Auch auf postalische Zusendungen sollte (wenn möglich) verzichtet werden. Es wird stattdessen gebeten, vornehmlich die digitalen Zugangskanäle über das neu eingerichtete Versichertenportal oder über das Kontaktformular im Internet zu nutzen. Die Erreichbarkeit per Telefon, E-Mail und Fax ist ebenfalls wie gewohnt gegeben. Alle Kontaktdaten stehen im Internet unter [www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns](http://www.svlfg.de/so-erreichen-sie-uns).

Die SVLFG weist darauf hin, dass keine Leistungseinschränkungen befürchtet werden müssen, denn die Sachbearbeitung ist auch durch mobiles Arbeiten sichergestellt.

Laufend ergänzte Informationen zur Corona-Pandemie sind im Internet zu finden unter [www.svlfg.de/corona-info](http://www.svlfg.de/corona-info).

### Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

**Neues Angebot zur Corona-Krise****Webinarsprechstunde**

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg startet neues Online-Angebot zu Themen rund um die Corona-Krise:

- Neues kostenloses Online-Angebot "Webinarsprechstunde"
- Erste Themen: "Börsencrash" (8.4.) und "Reiserücktritt" (2.4.)
- Teilnehmer können Fragen vorab einreichen und per Chat stellen.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg erreichen zur Zeit viele Fragen, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise zu tun haben. Neben vielen Informationen auf der Homepage werden zunächst zwei Themen in einem neuen kostenlosen Format „Webinarsprechstunde“ aufgegriffen.

„Uns erreichen viele Fragen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mit den Auswirkungen der Corona-Krise zu tun haben“, sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Die Menschen sorgen sich beispielsweise um ihre Altersvorsorge oder überlegen, wie sie mit einer bereits gebuchten Reise umgehen sollen.“ Neben vielen Informationen auf der Internetseite bietet die Verbraucherzentrale kostenlose Informationen in Form einer „Webinarsprechstunde“ an. Nach einer kurzen Einführung in das Thema werden häufig gestellte Fragen beantwortet. Teilnehmer können ihre Fragen außerdem vorab einreichen oder während der Veranstaltung im Chat stellen.

**Thema Börsencrash**

Die Börsen reagieren auf die aktuelle Lage mit dramatischen Kursverlusten. Viele Verbraucher fragen sich nun, wie sich die aktuelle Krise auf ihre Geldanlage und Altersvorsorge auswirkt: Was mache ich mit meiner Geldanlage wenn die Börsenkurse sinken, Reißleine ziehen oder gelassen bleiben? Haftet die Bank für Falschberatung, wenn Fonds und Zertifikate Verluste einfahren? Ist auch meine Riesterrente betroffen und was kann ich tun, wenn im Riester-Vertrag Aktienfonds mitten im Crash in Rentenfonds getauscht werden? Der Finanzexperte der Verbraucherzentrale Niels Nauhauser beantwortet diese und andere Fragen in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

**Thema Reiserücktritt**

Aufgrund der weltweiten Reisewarnung und anderer Beschränkungen fragen sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher, was mit ihrer geplanten Reise passiert und unter welchen Bedingungen sie eine gebuchte Reise stornieren können. Diese und weitere Fragen beantwortet der Reiserechtsexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Oliver Buttler in einer kostenlosen Webinarsprechstunde.

**Termine**

- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Börsencrash  
8. April 2020, 16.00 Uhr
- Corona-Krise: Ihre Fragen zum Reiserücktritt  
2. und 9. April 2020, jeweils 16.00 Uhr

Alle Termine und das komplette Webinarprogramm der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg: [www.vz-bw.de/webinare-bw](http://www.vz-bw.de/webinare-bw)  
Eine Anmeldung ist erforderlich und über den Link zur jeweiligen Veranstaltung möglich.